

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022, (GVOBl. S. 153), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 und § 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. S 564), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (GVOBl. 1006) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 13 Abs. 5 wird neu gefasst:

Eine Änderung der Betreuungszeit von Seiten der Eltern ist zum ersten eines Monats mit einem Vorlauf von 1 Monat möglich sofern entsprechende Plätze vorhanden sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Kitaleitung.

§ 15 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Für Kinder, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden und sich in der Eingewöhnungsphase befinden, wird die Ergänzungs- und Randzeitbetreuung ab dem 1. des Folgemonats berechnet.

Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delingsdorf, den 04.04.2023  
gez. Unterschrift

Nicole Burmeister  
Bürgermeisterin

(Siegel)